

Subermial = Kundmachungen.

Cirkulare (1)

des kais. königl. ägrischen Suberniums zu Laibach.

Die zollfreie Einfuhr des Gypsdüngers wird bewilliget.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat in Folge eines Dekrets vom 22. May l. J. Z. 1711, 2 im Einvernehmen mit der hohen k. k. Kommerz- Hofkommission aus den für die möglichste Beförderung des Landbaues sprechenden Rücksichten, beschlossen, die für den in der Einfuhr vorkommenden Dünger bestehende Zollfreiheit auch auf den zum Düngen der Felder eingeführten Gyps, welche bereits vor der Bekanntmachung des dritten Spezialtariffes gestattet war, auszu dehnen, zugleich aber die Bedingung eintreten zu lassen, daß diese zollfreie Einfuhr des Gypsdüngers nur gegen Certifikate der Ortsobrigkeiten, daß der eingeführte Gyps wirklich zum Düngen bestimmt sey, Statt finden könne.

Laibach am 9. Jany 1818.

Karl Graf v. Szaghy,  
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erzel,  
k. k. Subernialrath.

Privilegium (1)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von André Ludwig Chevalier Cochelet vorgestellet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühs und Kosten eine Maschine zum Scheren der Tücher, Kasemir und überhaupt aller Wollengewebe erfunden, womit eine weit größere Menge Tücher in kürzerer Zeit mit Anwendung wenigerer Menschenarbeit gleichförmiger, reiner und schöner geschoren wird. Er seye nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung auch in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Errichtung und Gebrauch dieser Maschine Unsern a. d. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Chevalier de Cochelet zu willfahren und ihm, seinen Erben und Exekutionen zur Verfertigung, zum Verkaufe und zum Gebrauche der von ihm erfundenen Tuchschermaschine ein ausschließendes Privilegium auf zehn nach einander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie mit dem Besatze, daß es ihm unbenommen bleiben sohd, eigene Tuchheranstalten mittelst seiner Maschine, da, wo er es seinem Interesse entsprechend finden wird, zu errichten, gegen dem zu ertheilen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fünrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich Ob- und Unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessien, für die Markgrafschaft Mähren, und für die gekürzte Grafschaft Tyras, die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß er,

Erstens. Ein Modell oder eine genaue Beschreibung und Zeichnung mit Besetzung des verjüngten Maßstabes versiegelt einlege, welche bey einem über die Deutheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Zweitens. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

Drittens. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, schon früher solche, in dem mechanischen Prinzipie und in der Wirkung gleichförmige Maschinen in Unseren Staaten verfertigt oder gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erforschen oder vielmehr für nicht wahrheit angesehen werden solle;

Viertens. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an,

nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, daselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 10 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, und Lodomerien, Syrien und Palmyren, in dem Erzherzogthume Oesterreich Ob- und Unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlessen, in der Markgrafschaft Nähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Tischermaschine im Wesentlichen nachzuahmen, zu versertigen, zu benützen oder wohl gar damit Handel zu treiben, und zwar bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Chevalier de Cochelet verfallen seyn solle, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. S. Ungnade und eine Geldstrafe von Hundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Verwalter, die andere aber dem Chevalier de Cochelet zufallen und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Tribunal eingetrieben werden soll.

Dies meinen Wir ernstlich zu.

Zur Urkund zu. Wien den 21. May 1818.

### V e r l a u t b a r u n g. (1)

Bei dem diesem k. k. Subernium unterstehenden Kammeratszahlamte ist eine Kassas-Offiziersstelle mit dem Gehalte jährlich 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich über Studien-, Sprach- und Manipulations-Kenntnisse, über Moralität und bisherige Dienstleistung, so wie über die Reife- und Fähigkeit legal auszuweisen, und die mit den diesfälligen Dokumenten und der Qualifikations-Tabelle belegten Gesuche binnen 6 Wochen bey dem k. k. Kammeratszahlamte einzureichen. Laibach am 16. Juny 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Subernial-Sekretär.

### V e r l a u t b a r u n g. (2)

Dermal sind zwey vom Franz Lachner für arme Studenten gestiftete, auf ein Stipendium reduzirte Handsipendien in einem jährlichen Extraje pr. 37 fl. 15 kr. W. W. von dem Patronate des Stadtmaquistrates Laibach abhängig, nebst einem vom Blasius Korfcher für Abkömmlinge aus dessen Verwandtschaft beim Abhange derselben für einen aus dem Vikariat Schwarzenberg, dann aus der Pfarr Wipbach gebürtigen Studenten gewidmeten Handsipendium pr. jährlichen 7 fl. W. W. und 13 fl. W. W. vom Patronate des Benefiziaten zu Schwarzenberg abhängig, erlediget.

Jene Schüler, welche eines dieser erledigten zwey Handsipendien zu erhalten wünschen, müssen ihre Gesuche mit Beweisen der Verwandtschaft, Dürftigkeits-Zeugnisse, Lauffcheine, mit dem Zeugnisse über ihre sittlichen Betragen, und ihren in der Schule in den zwey letztern Semestern gemachten guten Fortgang, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schutzpocken überstanden haben, belegt bis 20. July d. J. bey diesem Subernium einreichen; weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Vom k. k. Subernium. Laibach am 9. Juny 1818.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

### F u n d a m e n t a l u n g. (3)

Zu Folge einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley an die k. k. Kommerz-Kommission gemachten Eröffnung ist das durch die Ernennung des Joseph Choch zum Kaiserlichen Generalkonsul in Ancona erledigte k. k. Konsulat zu Salonich dem Sohn und bisherigen Stellvertreter desselben Peter Choch verliehen worden, und statt des vor kurzem verstorbenen Handelsagenten zu Adrianopel Andreas Terrason, hat der k. k.

Internuncius die Besorgung der kaiserlichen Handelsangelegenheiten baselst dem kaiserlichen Unterthanen Marcin provisorisch übertragen.  
Laibach am 9. Juny 1818.

Anton Schrei, k. k. Subernal-Sekretär.

K u r r e n d e (3)

des kais. königl. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Womit die Grundzüge bekannt gemacht werden, nach welchen ein Verbot auf die Besoldungen, und Pensionen der Beamten Platz greifen kann.

Da sich in der Anwendung der mit der hierortigen gedruckten Kurrende vom 11. Juny 1816 Z. 5872 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 24. May 1816, mit welcher die unterm 25. October 1798 erlassene Normalvorschrift, wodurch in den k. k. deutschen Staaten jeder Verbot auf die Gehalte landesfürstlicher Beamten eingestuft worden ist, auch für die neu erworbenen Provinzen, und daher auch für dieses Gouvernementsgebiet geltend erklärt wurde, in einigen Provinzen Anstand ergeben haben, so geruhten allerhöchst Seine Majestät mit a. h. Entschliessung vom 4. März d. J. hierwegen folgende Direktiven festzusetzen, welche zu Folge hoher Verordnung der vereinigten Hofkanzley vom 26. v. M. B. 22122 zur allgemeinen Richtschnur hiemit bekannt gemacht werden.

Erstens. Eine Beschlagnehmung der Besoldung für Schulden der Beamten, ist beymalen nur dann nachträglich zuzulassen, wenn durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden, ein Notariats-zeugniß, oder andere unverdächtige Beweismittel erwiesen ist, daß die Schuld vor der mit hierortiger gedruckter Kurrende vom 11. Juny 1816 kundgemachten a. h. Entschliessung vom 24. May 1816 in Absicht auf die Wirksamkeit des Normalz vom 25. Okt. 1798 für Illyrien entstanden sey.

Zweytens. Die unterm 11. Juny 1816 kundgemachte a. h. Entschliessung vom 24. May 1816 und das Normale vom 25. October 1798 sind auch auf alle gegenwärtig noch provisorisch verwendeten Beamten der vorigen Regierungen anwendbar.

Drittens. Die Personal-Zulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statuemäßigen Gehalte sind, kommen den letztern in Hinsicht auf die gerichtliche Verbotshesung, und Verpfändung ganz gleich zu halten.

Viertens. Eben so ist sich in Betreff der Hierarial-Genüsse (Adjuten) der mit wirklichen Anstellungen versehenen beiderlei Praktikanten, und Auktantanten zu benehmen.

Fünftens. Dagegen kann auf Quartiergelder, die nur das Äquivalent des Natural-Quartiers sind, kein Verbot, oder Exekution statt finden.

Sechstens. Um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr geraten zu lassen, unterliegen auch die Stadtgelber, Mittgelber, Briefporto-Antheile, und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwegens nach einem Pauschquantum ausgemessen sind, und als bloße persönliche Pöhnungen, die wegen täglicher, und wöchentlicher Besorgung der Ordinari-Poste gegeben werden, zu betrachten kommen, nie einer gerichtlichen Verpfändung.

Siebtens. Einer gleichen Begünstigung wie die Postmeister, haben sich die Tabak-Verleger, in Hinsicht der ihnen zu statten kommenden Gefälschverleiß-Provisionen, zu erfreuen.

Achtens. Obgleich die Diurnisten keine wirklichen Beamten sind, so kann doch auf ihre Tagelöhner kein gerichtlicher Verbot gelegt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentation vertritt.

Neuntens. Die Genüsse der im lombardisch-venezianischen Königreiche, so wie in den übrigen neu erworbenen Provinzen auf halben Sold gesetzten Beamten der vorigen Regierung vertritt die Stelle eines Quiescentengehaltes, die schon früher auf dieselben erwirkten Pfändungen haben daher nur in Bezug auf die Hälfte davon fortzubauern, nach welchem Maßstabe auch neuerliche Verbote, und Pfändungen darauf bewilligt werden können.

Zehntens. Solchen Beamten auf deren Besoldungen gerichtliche Verbote, und Pfändungen lasten, sind nur von dem freyen Besoldungsantheile im Falle des Bedarfs Vorschüsse zu bewilligen, und auch bloß von diesen die vorgeschriebene Hereindringung in 20 Monatsraten zu bewerkstelligen.

Elfteus. Wenn die auf die Besoldung eines Beamten vorgemerkten Schulden jenen

Theil des Gehaltes, welcher der Exekution unterliegt, bereits erschöpft, so kann ein späterer bey der Kassa mit seiner Forderung vorgemerker Gläubiger nur nach gänzlicher Befriedigung der früher Versicherten zur Zahlung gelangen.

**Zwölftens.** Vor der Kaufmachung des Patentes vom 25. Oktober 1798 erworbene Pfandrechte, oder Vormerkungen eines Gläubigers, auf einen Theil der Besoldung des Beamten, sind auch auf die in der Folge den Beamten durch Vorrückung in einen höhern Gehalt, oder in ein höheres Amt zugesessenen Besoldungsvermehrungen nach der verhältnißmäßigen Rate zu verstehen.

**Dreizehntens.** Die in den altösterreichischen Provinzen bereits bestehende Gewohnheit, daß die Kassen die Vollziehung einer gerichtlichen Exekutions- oder Verbotshverordnung so lange verschieben, bis sie hierzu von dem Suberatum, oder ihren sonst vorgesetzten Behörden eine Weisung erhalten, hat nach dem 370. und 401. §. der in den neu erworbenen Provinzen publicirten Gerichtsordnung auch hierlandes zu gelten.

**Vierzehntens.** Wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinlängliches Vermögen besitzt, so ist das festgesetzte Verbotß jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldung nicht auf den Fall auszuhehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattin, oder Kinder anerkannt werden, folglich können solche Beträge auf die Besoldungen um so gewisser versichert, und angewiesen werden, als das Gesetz vom 25. Oktober 1798 nur die Absicht hat, dem unthätigen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen, und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemanns, und Vaters zu hindern.

Was aber die Zulässigkeit gerichtlicher Verbotße, und Pfändungen auf Pensionen, Provisionen, und sonstigen Gnadengelder landesfürstlicher Beamten, und ihrer zurückgelassenen Wittwen und Waisen anbelangt, so haben allerhöchst Seine Majestät zu befehlen geruht, daß die hießfalls in den altösterreichischen Provinzen in verschiedenen Zeitepochen ergangenen Vorschriften auch in den neu erworbenen Provinzen gleichmäßig zur Richtschnur dienen sollen, welche folgende sind:

I. Die Quotienten, und Jubilationsgehälter landesfürstlicher Beamten, und die Pensionen, und Gnadengelder ihrer zurückgelassenen Wittwen, und Waisen, können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verbotß belegt, oder in die Pfändung genommen werden.

II. Die Ergänzungsbeiträge, welche solchen Beamten, Wittwen für ihre Kinder, wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, als Ergänzung des Familienbedarfes, oder zur Befreiung der Pflegekosten eines kränklichen Kindes, bis zu dessen Herstellung insbesondere versiehet werden, unterliegen solchem Beschlusse gar nicht.

III. Die den großjährigen Beamten-Waisen bis zur ihrer anderweiten Versorgung bewilligten Unterhaltungs-Beträge dürfen nur dann, nach der im Absätze I. bestimmten Censur in gerichtliche Exekution gezogen werden, wenn sie den Betrag jährlich Einhundert Gulden erreichen.

IV. Auf die aus den Armen- und Stiftungs-Fonds, und den übrigen Staatskassen ertheilten Almosen, Tag, Wochen, und Monatweise bemessenen Genüsse, und die Provisionen niederer Staatsdiener, und ihrer Wittwen und Waisen, welche bey Almosen-Geldern gleichgehalten werden, darf kein Verbotß oder Zession angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Alimtenz geleistet werden.

V. Wenn auf die nämliche Pension, mehrere Verbotße auch bey verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenen das Vorzugrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichem Vertrage in dem ordentlichen Exekutionszuge das Pfandrecht früher erwirbt hat.

VI. Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verbotß anzunehmen, indem, wenn es allentfalls um die Handhabung des Vorrechts zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, obneidlich immer demjenigen, dem das Vorrecht gebührt, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, sobald die Pensionzahlung bewilliget, und angewiesen ist, geltend zu machen.

VII. In den Bescheiden, welche den landesfürstlichen Kassen von Seite der Gerichtß- Behörden zugestellt werden, und worauf Verbotße, oder Erfolglassungen auf Quotienten-

und Jubilationsgehälte, Pensionen, und Gnadengelder erfolgen, soß der Name, und Charakter der Schuldner, und Schuldnerinnen, auf deren Bezüge die Formerkung, oder Erfolgslassung bewilliget worden, wie auch die Forderung des Eigenthums, und die Kassa, wo der Bezug der angeklagten Parthey angewiesen ist, klar und deutlich ausgedrückt werden.

VIII. Nachdem derley Verbotss, Pfändungs, und Erfolgslassungsbewilligungen bey den Gerichtsbehörden der Kassen unmittelbar zugestelt worden sind, haben diese die Formerkung auf dem Kontobuche zwar ungeführt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hierzu von ihrer vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten.

Diese sind die a. h. Vorschriften, nach welchen sich alle jene, die ein derley Pfandrecht erwerben wollen, insbesondere aber die Kassen, denen die Exquirung des bewilligten Pfandrechts obliegt, von nun an in diesem Gouvernementsgebiete genau zu benehmen haben, und wornach auch die Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof die Weisung erhalten. Laibach am 10. May 1818.

Karl Graf v. Szaghy,  
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,  
k. k. Subernial. Rath

Erledigte Distriktsarzten-Stelle zu Stein, Laibacher Kreises.

Durch die Verleihung der zweiten Laibacher Stadtarztenstelle an den Dr. Franz Weber ist die Distriktsarzten Stelle zu Stein mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 400 fl. E. M. in Erledigung gekommen.

Diesigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden demnach aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche in Folge hoher Hofkanzley Verordnung vom 14. v. M. Z. 3033 binnen 6 Wochen d. i. bis 20. k. M. July dem Laibacher Subernium vorzulegen, und sich über die vollkommene Kenntniß der französischen Sprache auszuweisen.

Laibach am 9. Juny 1818.

Joseph v. Azula, k. k. Subernial-Sekretär.

### Kreisämthliche Verlautbarung.

#### Bekanntmachung. (1)

Zufolge einer hohen Subernial-Verordnung vom 8. Eupfo, 11. Juny d. J. Z. 6274 wird am 15. des künftigen Monats July k. J. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraide-Lieferung für das k. k. Bergwerk zu Idria für das 4te Militair-Quartal 1818 mittels Versteigerung an den Mindestbietenden gegen folgende Bedingungen überlassen werden:

Erstens Der Bedarf für das k. k. Bergwerk zu Idria ist für das 4te Militair-Quartal 1818 an Weizen 1450 Megen, an Korn 2000 Megen, und an Kukuruz 450 Megen.

Hiedon müssen längstens bis 31. des k. Monats July 450 Megen Weizen, 600 Megen Korn, und 150 Megen Kukuruz; dann bis Ende August 550 Megen Weizen, 200 Megen Korn, und 150 Megen Kukuruz, und bis Ende September 450 Megen Weizen, 600 Megen Korn, und 150 Megen Kukuruz beygestellt werden.

Zweitens. Die Lieferung geschieht nach Oberlaibach in das dortige Idrianer Magazin, wo das Getraide von dem aufgestellten Faktor übernommen, und die geschehene Uebernahme durch das Oberbergamt Idria bescheiniget wird. Der Erseher dieser Lieferung bleibt jedoch sowohl für die Qualität als Quantität der Frucht bis Idria verantwortlich.

Drittens. Gegen Produzirung oberwähnter Uebernahme, Rezipissen bey dem hierortigen k. k. Subernio wird dem Lieferanten die Bezahlung gleich baar bey der k. k. Kammeralkassa gegen gehörig gestempelte Quittung angewiesen werden. Doch wird bemerkt, daß es dem Erseher zwar unbenommen bleibe, das ganze an jeder Veranlassung erforderliche Quantum auf einmal oder nach der vorerwähnten monatlichen Eintheilung in das Idrianer Magazin nach Oberlaibach zu liefern, demungeachtet aber die Bezahlung nur in monatlichen

Raten, das ist für das am Ende eines jeden Monats erforderliche und abgelieferte Quantum an jeder Getraidgattung aus der Ursache erfolgen könne, weil auch die Vorläge für das k. k. Bergamt zu Jdris von der Central-Finanz-Verwaltung nur in monatlichen Raten angewiesen werden.

Viertens. Hinsichtlich der Qualität des Getraides wird bedungen, daß der Mezen Waizen von 82 bis 84 Pfund, und das Korn von 74 bis 76 Pfund im Gewichte schwer, eben so der Zukuruß rein, trocken, und vom gesunden schönen Kern seye.

Fünftens. Diese Lieferung wird demjenigen überlassen, welcher diese Getraidgattungen am den mindesten Preis bezuzustellen sich herbeylaffen wird.

Sechstens. Hat der Lieferungs-Unternehmer zur Sicherheit der richtigen Erfüllung der übernommenen Lieferung sowohl rücksichtlich der oberrühnten Frist, als auch in Rücksicht der Qualität und Quantität eine annehmbare Fideijurische Kaution in Metas, Münze, deren Betrag jedoch erst nachträglich von dem hohen Subernio bestimmt werden wird, hier im Lande zu leisten, und das diesfällige Sicherheits-Instrument bei diesem Kreisamte zu depositiren, welches ihm sodann nach vollendeter Lieferung gleich rückgestellt werden wird.

Siebtens. Behält sich das hohe Subernium das Recht bevor, falls der Lieferant die Lieferung den bestehenden Bedingungen gemäß, sowohl rücksichtlich der Zeit, als auch der Qualität und Quantität nicht gehörig bewirken sollte, das zu liefernde abgängige Getraid auf Kosten, und Gefahr des Unternehmers um welsch immer für einen Preis and wo immer anzukaufen, und sich dafür sodann an der erlegten Kaution schadlos zu halten.

Achtens. Wird sich von dem k. k. hohen Subernio die Ratifikation des diesfälligen Lizitations-Protokolls, welches jedoch für den Unternehmer gleich nach erfolgter Unterfertigung desselben bindend ist, vorbehalten.

Neuntens. Zu der Erstehrer nach erfolgter Ratifikation zur Abschließung eines schriftlichen Kontrakts oder doch zur Beystellung des klassenmäßigen Stempels auf das die Stelle des Kontrakts betreffende Lizitations-Protokoll verbanden, widrigenz ihm der entfallende Betrag für Rechnung des Stempelgelde-Verarri bey der Bezahlung in Abzug gebracht werden würde.

Zehntens. Müssen die Muster derjenigen Getraidgattungen deren Lieferung der Erstehrer zu übernehmen Willens ist, zur Lizitation mitgebracht werden, und das einzuliefernde Getraid wird, wens es sowohl dem äußern Ansehen, als dem Gewichte nach dem Muster und den in dem Lizitations-Protokoll festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen sollten, nicht angenommen werden.

Elftens. Schließlich wird noch zu Jedermanns Wissenschaft bemerkt, daß nach abgehoffener Lizitation kein Anbath weder hier, noch bey dem hohen Subernium angenommen wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juny 1818.

## Öffentliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g  
der k. k. Polizeydirection in Laibach.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 13. Mal d. J. die Aufnahme eines Konzeptspraktikanten bei der hiesigen Polizeydirection mit einem Adjutium von jähel. 300 fl. R. W. wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben vom Tage dieser Kundmachung blänen 6 Wochen ihre Gesuche bei dieser Polizeydirection einzureichen, und diesen die Zeugnisse über die vollendeten Berufs-Studien, gute Moralität, und die Kenntniß der krainischen, oder wenigstens einer slavischen Sprache beizulegen.

Laibach am 15. Juny 1818.

Jos. Schmidhammer,  
k. k. Subernial-Rath und Polizey-Director.

## Bermischte Verlautbarungen.

### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach im Königreiche Illyrien wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ersuchschreiben des hiesig Wohlblöblich k. k. Stadt- und Landrechtes vdo. 29. Mai Erhalt 18. Juni w. J. Zahl 2932 die dem Herrn Dr. Wurzbach, Domherr Jos. Pinhakischen Concursmasse Vertreter, und Verwalter bewilligte öffentliche Versteigerung der zur gedachten Concursmasse gehörigen, bei Sagor befindlichen, nach dem gerichtlichen Inventario vdo. 6. April 1815 auf 5000 fl. geschätzten Steinkohlen- Bergbaue, und zwar a. die Steinkohlengrube bei Media Bach gegen Morgen, und Mittag, auf Stund 8. b, jense unweit der Kirchen St. Margarethen von dem Bach Media über Lokach auf dem Grunde des Johann Senschag pod Hoszo auf Stund 8, und c. der Steinkohlen-Hauptbau unweit der Kirche St. Leonhardi zwischen Galleneg, und Sagor, in dem Graben Tschouz, an dem Grunde des Matheus Prensenz in der Herrschaft Gallenberg auf Stund 8, Punkt 718 abgehalten werde, zu welchem Ende der Tag auf den 29. August w. J. früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt wird, daß wenn obgedachte Bergwerks-Entitäten bei der anberaumten Versteigerung um den Schätzungswert, deren 5000 fl. W. W. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche in Gemäßheit eines zwischen den Concurs-Gläubigern gerichtlich getroffenen Einverständnisses mit Befestigung jeder weitem Feilbietung bei der bestimmten Lizitations-Tagssagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Die Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Berggerichts-Substitution, in der Registratur des Wohlblöblich k. k. Stadt- und Landrechtes, und allenfalls auch bei dem Concursmasse Verwalter Herrn Dr. Wurzbach täglich eingesehen werden.

Laibach den 19. Juni 1818.

### Amortisirungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Paul Spel, Laßak-Distriktsverlegers in Laß H. Z. 5 in die gebethene Ausfertigung des Amortisirungsedikts über die für Kauzion ausgestellte Domestical-Obligazion Nro. 1637 vdo. 1. Mai 1801 auf Paul Spel, Verleger in Laß lautend, zu 4 pCt. pr. 503 fl. 49 kr., und sohin in Transfert sob Nro. 255 vdo. 10. Juli 1812 pr. 1302 Francs 80 Cent. auf Paul Spel verwandelt, gewilligt worden sey. Daher alle jene, welche aus welcher immer für einem Rechtsgrunde auf diese, vorgeblich in Verlust gerathene Domestical-Obligazion einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß gehörig geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist diese Obligazion auf weiteres Ansuchen des Wittstellers für nichtig, und getödtet erklärt, und die Ausfertigung eines neuen Schulscheines veranlaßet werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 6. März 1818.

### Versteigerung 113 Hube in Altenlaß. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht: daß auf Anlangen des Urban Rosmann in Godeschitsh wider den Niklas Koschier'schen Nachlaß wegen in Folge Urtheils vdo. 26. Jänner 1816 zuerkannten 357 fl. 45 kr. sonst Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Versteigerung, der dem Gute Chronas

sub Urb. No 19 zinsbaren 1/3 Hube des Niklas Kofchier in Dorfe Altenack sub H. Z. 3062 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf dem 16. Juli, 17. August, und 17. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden seye, daß, wann die auf 216 fl. 50 kr. und mit der Ansaat auf 226 fl. 27 2/4 kr. gerichtliche geschätzte Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Bez. Gericht Staats Herrschaft Lach am 15. Juni 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Zu dem gewesenen Martinischen, nun aber von Sandinischen Hause No. 60 auf der Pottana ist auf kommende St. Michaeliszeit 1818 der ganze erste Stock, bestehend aus 4 beheizbaren und 1 unbeheizbaren Wohnzimmer, einer Garderobekammer, einer großen und einer kleinen Küche, einem geräumigen Speisebehältnisse, einem gewölbten Weinkeller, einer großen Holzlege und einem Pferdehall in Pacht auszulassen; die Pachtlustigen haben sich dieseroegen bei dem Hauseigentümer No. 259 am Platz im zweiten Stock zu erkundigen.

N a c h r i c h t. (3)

Der Untergeordnete erneuert seine Bekundmachung, daß er ungeachtet des nun förmlich eingestrichen Arrosements, dennoch fortwährend Käufer auf alle Gattungen von öffentlichen Staats-Papieren ist — welche nach Verhältnis ihres jedesmaligen Standes, gegen gleich baaren Erlag bezahlet werden. Vorkommende Anfragen sind auf dem Raum im von Misdrellischen Hause No. 191 im ersten Stockwerke zu machen.

Ignaz von Wallensberg.

V e r s t o r b e n e z u L a i b a c h.

Den 9. Juny.

- Dem Herrn Ant. Felix v. Nova Penquasão, Kontripul. Koffier, f. Frau Candida, alt 77 J. am Platz No. 10
- Die Frau Anna Unglerth, Drechsler-Witwe, alt 74 J. am Altemmarkt No. 130.
- Den 10 Dem Mathias Laßel, Schustermeister f. Frau Maria, alt 42 J. in der Altemmarkt-gasse No. 164.
- Den 11. Dem Herrn Johann Köchel, Silberarbeiter, f. S. Johann, alt 5 Jahr, in Judensieg No. 227.
- Den 12. Der Margaretha Sorinny Witwe, ihre L. Maria, alt 7 1/2 J in der Grabische No. 6. Ursula Kaurisch, ledig, alt 80 Jahr, in der Rothgasse No 135.
- Den 14. Dem Herrn Nikolaus Kreidl, Kassa-Kontrollor, f. L. Karoline, alt 21 Jahr, am Platz No. 262.
- Dem Martin Markovik, Postknecht, f. S. Matthäus, alt 3 1/4 Jahr, auf der St. Peters- Vorstadt No. 21.
- Den 16. Dem seel. Kaspar Weßner, gewesenen Kanzley-Diener, f. S. Ignaz, alt 7 Jahr, in der Deutschen Gasse No. 182.
- Den 19. Herr Martin Gaus, edler v. Hamburg, Warmberzigen-Brüder-Priester, alt 45 Jahr, im Civil-Spital No. 1.
- Den 20. Dem Jakob Marinko, Rißhändler, f. C. Johann, alt 10 Monath, im Schloßergasse No. 253.
- Den 21. Herr Georg Jonke, k. k. Kantal-Administrateur. Aktuar, alt 40 Jahr, in der Herren-gasse No 218.
- Dem Urban Wiesner, Kommerzial-Platzeiger, f. S. Jakob, alt 13 Monath, in der Krakau No. 72.
- Dem Simon Werchow, Fuhrmann, f. L. Maria, alt 1 Monath, in der Lyrnan No. 50.
- Der Ursula Kanz, Wittwe, ihre Tochter Agnes, alt 25 Jahr, in der Grabische No. 54.
- Helena Stiebrnjo, Spitalpfandnerin, alt 42 Jahr, im Civil-Spital No. 1.
- Den 22. Dem Herrn Thomas Dreo, Handelsmann, f. L. Antonie Karoline, alt 12 Tag, in der Grabische No. 19.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das erneuerte Gesuch des Peter Suppan in seiner Executions-Sache gegen Johann Legat wegen schuldigen 439 fl. sammt Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung verschidener dem Segser gehörigen, zusammen auf 350 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, als der erste auf den 13. July, der zweyte auf den 3. Aug., und der dritte auf den 24. Aug. w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fahrnisse weder bey dem ersten, noch zweyten Termine nicht wenigst um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem letzten auch unter demselben veräußert werden würden; wozu sohin die Kouffstüßen an den bestimmten Tagen in dem Hause Nr. 45 in der Gradtscha-Vorstadt zu erscheinen vorgeladen werden.

Laißach den 5. Juny 1818.

### Bekanntmachung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Fiskalamts in Vertretung des höchsten Erarii bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathene 4 oso krainerisch-ständische Domestikal-Cautions-Obligation des vorgewesenen Verwalters der Kammeral-Herrschaft Sattenberg Johann Podobny Nr. 449 1 cto. 1. Nov. 1807. pr. 600 fl. respective auf den hierüber ausgefertigten Rententransfert Nr. 21 ddo. 10 Juny 1812 pr. 1621 Francs 60 Centim, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauf obiger Frist die gedachte Obligation und respective der Tranfert für null, nichtig, und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung eines neuen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laißach den 2. May 1818.

### Kundmachung (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Simon Sporn, als zu dem Verlasse des zu Winklern im Bezirke Michelsstätten am 19 April l. J. verstorbenen Prießers Mathias Pirz unbedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes die Tagsetzung auf den 13. Juli w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, der welcher die allfälligen Verlassgläubiger ihre aus was immer für einem Rechte entspringenden Forderungen so gewiß anzugeben, und sohin geltend zu machen haben werden, als im widrigen dieser Verlass abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laißach den 29. May 1818.

### Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Joseph Suppantitsch und der Frau Maria vermittelten Semen, im eigenen und im Nahmen ihrer abwesenden Schwester Eudisia vermittelten Schrey, beyde gebohrene Suppantitsch, als nächsten Anverwandten zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der am 23. April l. J. adhier verstorbenen Wittwe Maria Anna Tripplat die Tagsetzung auf den 6. Juli w. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den gedachten Verlass zu haben vermeinen, diese ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und sohin geltend zu machen haben werden, als im widrigen der Verlass abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laißach den 29. Mai 1818.

## Bermischte Verlautbarungen.

### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksamte der Grafschaft Auersberg wird hiemit bekannt gemacht  
(Zur Beylage Nr. 50.)

macht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über Ansuchen des Herrn Mathias Zwanz, vulgo Carloviz, Inhaber des Guts Grundelhof wider Johann Sgonz als Markus Piskurischen Vermögensüberhaber wegen schuldigen 84 fl. 49 kr. 2 pf. in die öffentliche Feilbiethung der dem letztern eigenthümlich gehörigen, der Grafschaft Auersperg zinsbahren, 250 fl. gerichtlich geschätzten 141 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Execution gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar der 16. Juli, 13. August und 17. Sept. l. J. mit dem Beifüge bestimmt worden, daß wenn gedachte 141 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, weder bei der ersten, noch bei der zweiten Feilbiethungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten, und letzten Feilbiethungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Es werden daher alle jene, welche besagte Realitäten gegen sogleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an genannten Tagen Früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Beifügen in loco Kleinosselnig zu erscheinen vorgeladen, daß die Verkaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einzusehen sind.

Auersperg am 10. Juni 1818.

#### Feilbiethungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, über Ansuchen des Johann Hitz von Sterletze, wider Kasper Mauz zu Sterletze wegen schuldigen 92 fl. W. M. und Kösten in die öffentliche Feilbiethung der dem letztern eigenthümlich gehörigen, der Grafschaft Auersperg zinsbahren, auf 60 fl. W. M. gerichtlich geschätzten 114 Kaufrechtshube im Wege der Execution gewilliget worden, da nun hiezu drei Termine und zwar, der 1. auf den 10. Juli, der zweite auf den 8. August, endlich der dritte auf den 10. Sept. l. J. mit dem Beifügen festgesetzt worden sind, daß wenn besagte 114 Kaufrechtshube weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbiethungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bei der dritten und letzten Feilbiethungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Es haben daher alle jene, welche besagte 114 Kaufrechtshube gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obgedachten Tagen in der Früh von 9 bis 12 Uhr in loco Sterletze mit dem Beifügen zu erscheinen, daß die Verkaufsbedingungen vor Eröffnung der Versteigerung allort bekannt gegeben werden.

Auersperg am 10. Juni 1818.

#### Vorladung der Miza Skrabischen Verlassensprecher.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Miza Skroba von Mahena mit Tode abgegangen: es werden daher alle jene, die auf den Verlass der besagten Verstorbenen entweder als Erben, oder als Gläubiger einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu dem Verlasse der besagten Verstorbenen etwas schulden, am 6. Juli l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzlei zu erscheinen haben, als im Widrigen dieser Verlass ohne weiteres abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingewantwortet und gegen die saumseligen Schuldner im Wege Rechts sürgegangen werden würde.

Sonnegg am 6. Juni 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der bekannten Riza Strabischen Erben in den Verkauf der zu diesem Verlass gehörigen, zu Mathena liegenden, dieser Herrschaft sub Urb. No. 241 Rectif, No. 207 zinsbaren, mit Einschluß zweier Waldanteile dann Wohn- und Wirtschaftsgewände auf 780 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung der Tag auf den 4. Juli l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in loco Mathena mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Verkaufsbedingungen an den gewöhnlichen Amtstagen und Stunden hier eingeschrieben werden können, jene welche also besagte Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, werden demnach am oberrührten Tage und Stunde in loco Mathena zu erscheinen vorgeladen.

Sonnegg am 15. Juni 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Vonovitsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Schurbi, Inhaber des Guts Lichtenegg, als Cessionär des Sebastian Polasz in die öffentliche Feilbietung der Joseph Pookrskischen zur Staatsherrschaft Winkendorf sub Urb. N. 264 dienbaren, auf 476 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten, zu Schabsche gelegenen einer ganzen Kaufrechtshube, wegen schuldigen 398 fl. 19 3/4 kr. nebst Zinsen und Unkosten sammt An- und Zugehör gewilliget, und hierzu 3 Termine und zwar der erste auf den 9. July, der weyte auf den 8. Aug. und der dritte auf den 10. Sept. l. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Schabsche mit dem ausdrücklichen Beisatze festgesetzt worden, daß, falls diese Realität, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden würde.

Wozu alle Kaufsüchtige und vorzüglich die intabulirten Gläubiger mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzley einzusehen werden können. Bezirksgericht Vonovitsch am 10. Juny 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Vonovitsch Laibacher Kreises wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Blas Kamme von Jrib wegen laut gerichtlichen Vergleich ddo. 7. May 1817 schuldigen 500 fl. W. W. nebst Unkosten und Supereyrenten in die executive Feilbietung des Johann Posharschlichen, der Herrschaft Vonovitsch sub Urb. N. 30 dienbaren und auf 446 fl. gerichtlich geschätzten, im Orte Waatsch gelegenen 1/2tel Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und hierzu drey Termine und zwar für den ersten der 4. Juny, für den zweyten der 4. July, und für den dritten der 4. August dieses Jahres jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Waatsch festgesetzt worden, und zwar mit dem Anbange, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietung, weder um den Schätzungswert oder darüber veräußert werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindan gegeben werden würde. Daher alle Kaufsüchtigen, insonderheit die intabulirten Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzley einzusehen werden können. Bezirksgericht Vonovitsch am 4. May 1818.

N. B. Bey der ersten Feilbietungstagung ist kein Kaufsüchtiger erschienen.

### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf in Oberkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf schriftliches Ansuchen des Franz Zegner, in der Stadt Laib, in die gerichtliche Feilbietung der dem Ignaz Krolnig, Stadt Radmannsdorffischen bürgerl. Weiskärder gehörigen, auf 1298 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als das in der Vorstadt Radmannsdorf unter Hauszahl 23. gelegene Haus, des anbey befindlichen Kuchelgartels, des außer der Stadt gelegenen Wayerhofes eines na novem Polle gelegenen, in 23 Miling Anbau bestehenden Acker, und eines Gemeintheils Trats gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine und zwar für den ersten der 13. July, für den zweyten der 13. Aug., für den dritten der 14. Sept. l. J. mit dem Anhang, daß diese Realitäten, wenn solche weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden; bestimmt worden: so haben alle jene, welche die gedachten Realitäten gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, vorzüglich auch die auf den gedachten Realitäten grundbüchlerlich vorgemerkten Gläubiger an den vorbezeichneten Tagen in dasiger Bezirksgerichtskanzley Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Bezirksgericht der Herrschaft Radmannsdorf am 12. Juny 1818.

### Freilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Sag ob Poderssch wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Lucas Lschschen von Lucobitz, wider Mathias Pirrer, insgemein Concilia von Lerna, Pfarr Kragen, wegen Schuldigen 75 fl 20 kr. C. M. samt 500 Zinsen und Rechtskosten, in die executiv Freilbietung der dem Schuldner Mathias Pirrer gehörigen, dem Hochwürdigem k. k. Domkapitel zu Laibach Rect. No. 106 dienstbahre halbe Kaufrechtshube im Dorfe Lerna auf 1214 fl. 20 kr. geschätzt, amt Zugedr. gewilliget worden. Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den 1. de 2. Mai, für den 2. der 1. Juni, und für den 3. der 1. Juli d. J. jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Lerna mit dem feytafzet hat, daß, wenn bei der 1. oder 2. Freilbietung diese Realität um den Schätzungswerth, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der 3. Freilbietung auch unter demselben hindann gegeben werden würde, so werden alle Kaufwilligen, insbesondere aber die inhaberlichen Gläubiger zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die diebställigen Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley können eingesehen werden.

Bez. Gericht Sag ob Poderssch am 31. März 1818.

Anmerkung. Bei der 1. und 2. Licitation hat sich kein Käufer gemeldet.

### Nachricht. (2)

Betreffend die neuen Preise des Quecksilbers und Zinobers bey dem k. k. Bergwerke zu Idria.

In Folge hoher Anordnung der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. May d. J. Zahl 6592 sind vom 11. Juny l. J. die bisherigen Preise obiger Mercurialien herabgesetzt, und dahin bestimmt worden:

Für einen Centen Quecksilber in Loco Idria	123 fl. C. M.
In alla Minuta Verkauf	1. 20 kr. pr. Pf.
— — — gemahlenen Zinnober	166 =
— — — Ganzen	161 =

Vom k. k. Oberbergsamte Idria am 11. Juny 1818.

### Kundmachung (2)

des kaisert. königl. Garnisons-Spitals zu Laibach.

Am 27. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Militair-Oberkommando-Kanzley, in dem Lepuschitschen Hause Nr. 214 in der Herrngasse, im zweyten Stock, alle Viktualien und Geräthe, und sonstige Erfordernisse für das Laibacher Militair-Garnisons-Spital, auf drey nacheinander folgende Monate, nämlich für das Quartal vom 1. Aug. bis Ende Oktober 1818 öffentlich versteigert werden.

Die benötziqende Artikeln bestehen in Semmeln und halbweissen Brod, in Rind- und Kalbfleisch, in Meiß, gerostete Gerste, Mund- und Einbrenn-Mehl, in Weizengrieß, Rindschmalz, Kümmel, Wachholderbeer, weiße Seife, gedörrte Zwetschen, Zucker, Eyer, dann alten Wein, Wein-Eßig und Brantwein.

Es werden dahero alle Erzeuger und Gewerbs-Leute, die obige Artikeln liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 27. dieses Monats abgehalten werdenden Auktion in bestimmten Ort und Stunde einzufinden, dabey wird zugleich zu ihrer Auf-

munterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die verschiedenen oberührten Erfordernisse dergestalt werden liquidirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben, auch ist das Militair-Oberkommando geneigt, verlässliche Gewerbs-Leute und Producenten von einer Kautions-Leistung zu erheben.

Sig. Laibach am 15. Juny 1818.

### Verlautbarung. (2)

Am 27. des laufenden Monats Juny Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden in dem sogenannten deutschen Hause mehrere in dem Burggebäude ausgemusterte alte Verarial-Neubeln, nämlich, Kanapees, Divans, Sesseln, verschiedener Gattung, Tische, Stühle, Bettstätten, Bettgewandt, dann auch ein altes Billard u. c. gegen folgende baare Bezahlung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden. Welches den Kauflustigen zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach den 16. Juny 1818.

### Notice. (2)

Ein honetes Privathaus sucht Kostgänger. Für gut zubereitete, und reinesische Speisen ist bestens gesorgt; diejenigen, die in dieses Kosthaus zu treten gedenken, belieben sich um das Nähere in dem Zeitungs-Bureau am Platz Nr. 12. im ersten Stock anzufragen.

### Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirksherrschaft Weissenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula vermittelten Dschouz von Wurzen in die Feilbietung des dem Johann Gregori von Wurzen eigenthümlich gehörigen, auf 275 fl. gerichtlich geschätzten Aekers und Wiese Lipanje genannt, wegen schuldigen 57 fl. nebst Interessen und Kosten im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. May, für den zweyten der 30. Juny, und für den dritten der 30. July l. J. mit dem Besayge bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität, weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten nach der bestehenden Verordnung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen so gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen früh Morgens um 10 Uhr im Orte Wurzen zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weissenfels zu Kronau den 29. April 1818.

Hey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 18. April 1802 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Michael Finschinger vulgo Vodizhar, gewesenen Drittelsbüblers zu Zauerburg als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 14. July l. J. Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgetaden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Interessirten ohne weiters erfolgen wird. Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 13. Juny 1818.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Kreuz in Oberkain wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jakob Zerer von Kosses in die executive Feilbietung der den Eheleuten Miklaus und Agnes Dantschach von Schmarza gehörigen, der Staatsherrschaft Melkstätten sub Rect. Nr. 566 dienstbaren, auf 1095 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube sammt Zugehör wegen schuldigen 54 fl. sammt Zinsen c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 1. July, der zweyte auf den 1. Aug., und der dritte auf den 1. Sept. l. J. allezeit Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco der feilgebohrten Realität mit dem Besayge anberaumat worden, daß die mit Pfand belegte halbe Hube, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den

Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte; bey der dritten Tagessagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es werden demnach sämtliche Kaufstüze auf obbestimmten Tage und Stunde am Orte der zu versteigernden Realität zu erscheinen; und ihrer Anbothe zu Protokoll zu geben vorgeladen. Bezirksgericht Kreuz am 8. Juny 1818.

### Verlautbarung. (2)

Bev der k. k. Staatsherrschaft Sittich werden am 30. d. M., Frühe von 10 bis 12 Uhr 700 Niederösterreichische Mezen Haber durch öffentliche Versteigerung entweder in kleinen Partien von 50 und Hundert Mezen, oder auch im Ganzen an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden.

Staatsherrschaft Sittich den 14. Juny 1818.

### Versteigerung 1/3 Hube in Altenlaß. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Urban Kosmann in Godeschitz wider den Niklas Koschierschen Stachlöß, wegen in Folge Urtheiles d. d. 26. Jänner 1816 zurkannten 357 fl. 45 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Versteigerung der dem Gute Ehrenau sub Lit. Nr. 19 zinsbaren 1/3 Hube des Niklas Koschier im Dorfe Altenlaß sub H. S. 30562 gewilligt, und hiezu drei Termine, nämlich der Tag auf den 16. July, 17. Aug. und 14. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube, mit dem Besätze bestimmt worden seye, daß, wenn die auf 216 fl. 50 kr. und mit der Anfaat auf 226 fl. 27 2/4 kr. gerichtlich geschätzte Hube, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, sollte bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 15. Juny 1818.

### Feilbietung 2/3 Hube. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hienit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Kottung von Berth wider Lorenz Modrian, derzeit zu St. Daniel wegen laut Urtheil d. d. 26. August 1817 an Darlehen schuldigen 312 fl. 16 kr. W. M. sammt Supercursen in die executiv Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, zu Oberlaibach liegenden, mit cons. No. 116 bezeichneten der löbl. Herrschaft Loitsch sub retif. No. 340 dienstbaren Drittelhube im gerichtlichen Schätzungswertbe von 220 fl. gewilligt worden.

Hiezu werden nun drei Termine und zwar der erste auf den 30. Juny, der zweyte auf den 30. July und der dritte auf den 29. August l. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Drittelhube zu Oberlaibach mit dem Anhang bestimmt, daß im Falle dieselbe bei einer der zwey ersten Versteigerungen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde. Sämtliche Kaufstüze werden demnach hiezu zu erscheinen vorgeladen, übrigens aber denselben erriethert, daß die Lizitationsbedingnisse inwischen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Freudenthal den 29. May 1818.

### Vorladung. (3)

Von dem Bez. Gerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monathe Juny 1817 in e Rücklassung einer legetwilligen Anordnung mit Tode abgegangenen Michael Kosmatsch, gewesenen Haus- und Realitäten-Besitzer in Upen, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 1. k. M. July l. J. Vormittags 9 Uhr in Urtheilshaus zu Köllitz zu erscheinen vorgeladen, widrigen

nach Verkauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 1. Juny 1818.

**V o r l a d u n g. (3)**

Von dem Bez. Gerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene welche an die Verlassenschaft der Eheleute Andreas und Anna Klafuter, gewesenen Hausbesitzer zu Kronau, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 2. k. M. July 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 3. Juny 1818.

**Z e i t b i e t h u n g s - E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dominik Jozulli von Wipbach als Cessionar des Joseph Boud von Erla wegen schuldigen 273 fl. M. W. c. s. c. die öffentliche Zeitbiethung des dem Johann Wuckowitsch von Slapp gehörigen und auf 414 fl. M. W. geschätzten Realitäten, genannt Acker Boudezhka, Acker na Veitlajach, Acker Lap der Herrschaft Wipbach dienstbar, im Wege der öffentlichen Zeitbiethung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. Aug. 1. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn gedachte Realitäten, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schatzwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die allenfalls darauf intabulirten Gläubiger sowohl, als die Kauflustigen am den erstgedachten Tagen frühe um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse hieramts stündlich eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach am 4. Juny 1818.

**Z e i t b i e t h u n g s - E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Michael Prinschig von Zerou als Haupterben des seel. Herrn Andreas Prinschig von Zoll respective dessen Mandanten Jakob Urschitsch von Wipbach, wegen ihm noch schuldigen 384 fl. 53 kr. M. W. c. s. c. die öffentliche Zeitbiethung der dem Beklagten Anton Stimma zu Oberfeld gehörigen, der Herrschaft Wipbach dienbaren und auf 490 fl. M. W. geschätzten Realitäten Acker und Wiese Lestina, und Wiese per Verhjem Malni genannt, im Wege der Execution, und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 26. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. Aug. d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schatzwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten, auch unter der Schätzung hindangegeben werden sollen, so werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger an besagten Tagen Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, inmittels können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Wipbach am 20. May 1818.

**Z e i t b i e t h u n g s - E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Franz Oprekar, Wald- und Rentmeister der Herrschaft Serofsch, als Cessionar des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin v. Porzia, wegen ihm schuldigen 88 fl.

9 3/4 fr. R. M. c. s. o. die öffentliche Feilbiethung der dem Besagten Anton Sunabor von Resguri gehörigen und auf 2310 fl. R. M. geschätzten Realitäten, als die 1/4tel Hube in Rascha sub Urb. Nr. 15, die 1/4tel Hube zu Urabzhe sub Urb. Nr. 30, die 1/16tel Hube sub Urb. Nr. 32, die 1/16tel Hube sub Urb. Nr. 33, die 1/24tel Hube, sub Urb. Nr. 35 und die 1/24tel Hube sub Urb. Nr. 36 sammt allem An- und Zugehör, alles der Herrschaft Senofetsch dienstbar, so wie auch der gepfändeten, und auf 91 fl. 40 fr. geschätzten Mobilar-Effekten, als: Küchengeschirre, Manerkrüstung, Weinsässer, und Heu; im Wege der Execution und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 28. July, und für den dritten der 28. Aug. d. J. mit dem Beyfuge bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten und Effekten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertch oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden; so werden die Kauflustigen so als auch die mitintabulirten Gläubiger hiezu an besagten Tagen jedesmal Vormittag um 10 Uhr in dem Hause des Schuldnere zu Resguri zu erscheinen vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse inmittels hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 20. May 1818.

### Verlautbarung. (3)

Den 25. Juny 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley der Staats Herrschaft Landstraf nachbenannte Getraid-Vorräthe, als:

173 Mezen 20 Maaß Weizen.

1 = 19 = Korn.

28 = 19 = Hiern.

131 = — = Haiden.

535 = 30 = Haber.

Von 10 zu 10 Mezen, oder auch im Ganzen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Verwaltungsamt Landstraf am 6. Juny 1818.

### Verlaß-Anmeldung. (3)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt werden hiemit alle jene, welche auf das Verlassenschafts-Vermögen des zu Löpitz am 13. July 1817 verstorbenen Herrn Jakob Sakrem bürgerl. Handelsmann zu Neustadt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinta, aufgefördert, ihre diesfälligen Forderungen und Ansprüche bey der zu diesem Ende auf den 9. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzley anberaumten Tagung so gewiß anzumelden, und mit rechtsgültigen Beweisen darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Neustadt am 3. Juny 1818.

### Versteigerung eines Ackers bey Lack. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Lack wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Gregor Naunicher, wider Martin Jamnig, wegen schuldigen 595 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung des der Pfarrgült Altenlack zinsbaren, gerichtlich auf 500 fl. und mit der Ansaat, und Heuschlag auf 527 fl. geschätzten Ackers na Bristau in der Kapuziner-Vorstadt der Stadt Lack des Schuldners Martin Jamnig gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der Tag auf den 1. July, 3. Aug. und 2. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Ackers mit dem Beyfuge bestimmt worden seye, daß, wenn der Acker weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung, um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack am 14. May 1818.